Bekanntmachung Nr. 17 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Brokstedt

Gemeinde Brokstedt – Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Brokstedt „Langenkamp – nördlich Königssaal".

Der von der Gemeindevertretung am 12. 9. 1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Brokstedt für das Gebiet „Langenkamp – nördlich Königssaal" (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10. 1. 1985 – 601-6120-03-VI.2.102 – mit Auflagen und Hinweisen – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) genehmigt und die Erfüllung der Auflagen und Hinweise mit Verfügung vom 16. 4. 1985 bestätigt.

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen ab **Montag, den 29. April 1985,** im Gemeindebüro in Brokstedt, Sparkassenweg 6, und beim Amt Kellinghusen-Land, Kellinghusen, Brauerstraße 42, Zimmer 16, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Beginn des 29. 4. 1985 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2250) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gem. § 155a des BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bebauungsplanes nicht schriftlich – innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauunsplansatzung – gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Kellinghusen, den 24. April 1985

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Fölster

Veröffentlicht in der Nordd. Rundschau am Sonnabend, 27. 4. 1985.

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift
Ablichtung der/des Bekm. vom 24.4.1985
mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt.

Kellinghusen, den 06. April 1985

KELLINGHUSEN-LAND
KREIS STEINBURG

Amt Kellinghusen-Land
[redacted]

eine große Ehre.
Walter Holling
Puls

Befreiung

Zu „8. Mai 1945". Ich glaube, daß viele Deutsche den 8. Mai, den Tag der „Befreiung", so sehen wie ich:
Wie kann ich diesen Tag

Bekanntmachung

Betr.: Öffentliche Versteigerung von Fahrrädern
Am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, findet um 14.00 Uhr auf dem Rathaushof im Auftrage des Ordnungsamtes Brunsbüttel eine öffentliche Versteigerung von Fahrrädern statt.
Die zur Versteigerung kommenden Räder können eine halbe Stunde vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.
Brunsbüttel, den 17. Mai 1985

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

Bekanntmachung Nr. 17

des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Brokstedt

Gemeinde Brokstedt – Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Brokstedt „Langenkamp – nördlich Königssaal"

Der von der Gemeindevertretung am 12. September 1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Brokstedt für das Gebiet „Langenkamp – nördlich Königssaal" (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10. Januar 1985 – 601–6120–03–VI.2–107 – mit Auflagen und Hinweisen – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2–4 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) genehmigt und die Erfüllung der Auflagen und Hinweise mit Verfügung vom 16. April 1985 bestätigt.
Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen ab sofort im Gemeindebüro in Brokstedt, Sparkassenweg 6, und beim Amt Kellinghusen-Land, Kellinghusen, Brauerstraße 42, Zimmer 16, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu Jedermanns Einsicht aus.
Mit Beginn des 21. Mai 1985 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2250) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 155a des BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bebauungsplanes nicht schriftlich – innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung – gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Die Bekanntmachung vom 24. April/27. April 1985 wird aufgehoben.

Kellinghusen, den 14. Mai 1985

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Fölster

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am Montag, 20. Mai 1985.

Bekanntmachung Nr. 60/1985 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Wacken

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wacken für das Haushaltsjahr 1985

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. Mai 1985 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen vermindert um	214 900 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	1 978 900 DM
nunmehr festgesetzt auf	1 764 000 DM
die Ausgaben vermindert um	214 900 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	1 978 900 DM
nunmehr festgesetzt auf	1 764 000 DM
2. im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen vermindert um	161 200 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	344 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	183 400 DM
die Ausgaben vermindert um	161 200 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	344 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	183 400 DM

Wacken, den 6. Mai 1985

gez. Andresen
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wacken für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, eine Woche in der Amtsverwaltung Schenefeld, Mühlenstraße 2, Zimmer 21, zur öffentlichen Einsicht aus.
Schenefeld, den 17. Mai 1985

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Hencke

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 20. Mai 1985

Bitte wenden

Es wird beglaubigt, daß vorstehende ~~Abschrift~~

Ablichtung der/~~des~~ Bekanntm. vom 14./20.5.85

mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt.

Kellinghusen, den 20. Mai 1985

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

[redacted]

AMT KELLINGHUSEN-LAND KREIS STEINBURG

Begründung

zur Satzung

der Gemeinde Brokstedt

über den

Bebauungsplan Nr. 7

Brokstedt, im September 1983
im November 1983
im Februar 1984
im September 1984
im Februar 1985

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 7 entwickelt sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan vom 19.4.1971 der Gemeinde Brokstedt sowie der 3. Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Situation der Gemeinde

Der Bebauungsplan Nr. 7 wird für das Gebiet Langenkamp nördlich des Weges Königsaal der Gemeinde Brokstedt aufgestellt.

Die Gemeinde Brokstedt liegt im nordöstlichen Teil des Kreises Steinburg. Die überörtliche Erschließung erfolgt durch die Eisenbahnlinie Hamburg - Kiel/Flensburg und landstraßenmäßig durch die L 122 aus südöstlicher und nordwestlicher und die L 295 aus südwestlicher Richtung. Die Bundesautobahn Hamburg - Kiel ist in 10 Minuten mit dem Pkw in Neumünster-Wittorf zu erreichen.

Angrenzende kreisangehörige Gemeinden sind im Norden Willenscharen und Sarlhusen, im Westen Fitzbek und Störkathen. Die südliche und die östliche Gemeindegrenze ist zugleich Grenze zum Kreis Segeberg. Hier berühren die Gemeinden Borstel im Süden sowie Hasenkrug und Armstedt im Osten das Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Brokstedt hat 1.597 Einwohner (Stand 31.03.1983)

Gewerbebetriebe = 49

Landwirtschaft = 29 Mittelbetriebe

1.3 Notwendigkeit der Baulanderschließung

Die Gemeinde Brokstedt ist, bedingt durch die günstige verkehrliche Lage und die Versorgungsfunktion als Mittelpunktsgemeinde für die umliegenden überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gemeinden, ein geeigneter Standort für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Da Interessenten nach dem Entfallen der im Flächen-

nutzungsplan an der Bahn ausgewiesenen Fläche (vergl. 3. Flächennutzungsplanänderung) keine geeigneten Flächen angeboten werden können, ist eine Neuausweisung erforderlich. Eine entsprechend günstig im Norden der Siedlungsgebiete gelegene Fläche ist mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Gebiet gefunden:

sie ist gut zu erschließen,

sie ist für diese Nutzung verfügbar,

sie ist Eigentum der Gemeinde Brokstedt.

2. Planerische Konzeption und Zielsetzung

2.1 Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Süden durch die Straße Königsaal, im Westen durch die westliche Grenze der vorhandenen forstwirtschaftlichen Fläche und ab der Straße Groß-Floyen dierkt durch die Landstraße 122 gebildet. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft ca. 50 m nördlich der Straße Groß-Floyen. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 12 und 15 gebildet.

2.2 Nutzung und Gestaltung

In Verlängerung des Weges Groß-Floyen wird durch 2 Stichstraßen, Planstraße A und B, das neue Gewerbegebiet erschlossen. Im gesamten Gewerbegebiet ist mit einer flächenintensiven Nutzung zu rechnen. Da von vorneherein in einigen Bereichen, durch den zum Wald zu wahrenden Abstand der Bauten, eine Nutzungseinschränkung vorliegt, wird in den nicht am Forst liegenden Gewerbegebieten eine höhere Ausnutzung festgesetzt.

Im östlichen Bereich des Gewerbegebietes, der durch die Planstraße "A" erschlossen wird, ist die eingeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt worden, da das Gebiet dreiseitig von der offenen Landschaft umschlossen wird. Die festgesetzte max. zulässige Grundflächenzahl berücksichtigt zum einen die notwendige Flexibilität gegenüber den zukünftigen Gewerbebetrieben und zum anderen wird der ländliche Charakter des Gewerbegebietes noch gewahrt.

Die in den übrigen Bereich, mit Ausnahme des eingeschränkten Gewerbegebietes, als Höchstgrenze festgesetzte zweigeschossige Bauweise in Verbindung mit der Geschoßflächenzahl ermöglicht den Gewerbebetrieben Teilbereiche der bebaubaren Fläche zweigeschossig auszuführen (z.B. Gebäudeteile mit Büros und Aufenthaltsräumen).

Im südlichen Bereich des Gewerbegebietes ist eine Nutzung ausschließlich für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ausgewiesen. Durch diese Festsetzung wird gegenüber dem übrigen Gebiet eine in der Nutzung erheblich abgestufte Gewerbefläche geschaffen und gleichzeitig eine erhebliche Herabsetzung der Schallemissionen gegenüber den in der Nähe vorhandenen WA-Gebieten erreicht. Außerdem wird durch die Staffelung der Geschoßzahlen, der Geschoßflächen-. Grundflächenzahlen und der bebaubaren Fläche trotz der vorgegebenen Bindungen und Einschränkungen eine möglichst hohe Flexibilität im Angebot abgesichert.

An der Südgrenze des Gewerbegebietes zu den schützenswerten in unmittelbarer Nähe liegenden WA-Gebieten ist deshalb ein Lärmpegel von 60 dB (A) am Tage und von 45 dB (A) in der Nacht einzuhalten. Die Berechnung der Schallimmission an der Südgrenze des Gewerbegebietes hat gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. entsprechend der einschlägigen VDI-Richtlinien zu erfolgen.

Der Abstand der Bebauung vom Waldrand, nach der Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden, beträgt 30 m.

Eine Unterschreitung des festgesetzten Waldabstandes bis auf 20 m ist mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde zugelassen für Bauvorhaben, die einerseits den Wald nicht gefährden und andererseits bei Gefahren aus dem Wald keine Schäden nehmen können.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gestaltung des Baugebietes ist die Abgrenzung - Einpassung gegenüber den vorhandenen Siedlungsgebieten und der freien Landschaft. Dies wird durch die zu erhaltenden bzw. zu ergänzenden Forstflächen sowie die zu erhaltenden Wallhecken (Knicks) erreicht. Wallhecken sind nach der freien Landschaft ggf. neu anzulegen.

Der Baumbestand auf der Wallhecke am Königsaal, Parzelle 15, ist zu erhalten.

Im Schutzbereich der Starkstromleitung sind die Sicherheitsabstände nach Maßgabe des Stromversorgungsunternehmens (Schleswag) einzuhalten-§ 9 Abs. 6 BBauG: Bauvorhaben im Bereich dieser Leitung bedürfen der Zustimmung des Stromversorgungsunternehmens vor Baubeginn.

Die nördlich der Straße Groß-Floyen ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft wurde wegen eines dort vorhandenen Vorflutgrabens und wegen der günstigen Tiefenlage der erforderlichen Fläche für das Regenrückhaltebecken in dieser Größenordnung von ca. 2 ha in den Plangeltungsbereich einbezogen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des Regenwassers aus dem gesamten Gewerbegebiet über den vorhandenen Vorfluter ist - in Extremfällen - nur über ein Regenrückhaltebecken gewährleistet.

Das ausgewiesene Mischgebiet an der Ecke Groß-Floyen und der Landesstraße wurde in den Bebauungsplan einbezogen und entsprechend des Bestandes ausgewiesen, damit für das vorhandene Einfamilienhaus eine baurechtlich eindeutige Situation besteht.

2.3 Erschließung des Gebietes

Über die Straße Groß-Floyen und die Planstraßen A und B ist das Gewerbegebiet direkt an die L 122 angebunden und damit sehr gut erschlossen. Eine Erschließung des Gebietes für den Schienenverkehr ist ausgeschlossen, sie wird jedoch auch nicht für notwendig gehalten. Für Not- und Katastrophenfälle ist im Bereich des Wendehammers der Planstraße "B" eine Notzufahrt für das Baugebiet über die Straße Königsaal ausgewiesen. Um die Notzufahrt für eine Benutzung als Durchgangsstraße auszuschließen, wird eine Nutzungseinschränkung im Rahmen der Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz und Abschirmung mit Verkehrszeichen Nr. 250 sichergestellt.

Zur Aufnahme des öffentlichen ruhenden Verkehrs sind im Bereich der Wendeanlagen Parkplätze festgesetzt, die eine Behinderung des Wendens durch parkierende Kfz ausschließen. In zwei 2,50 m breiten Parkspuren werden zusätzliche Parkplätze angeboten, die auch von Lkw's genutzt werden können. Darüber hinaus werden keine weiteren öffentlichen Parkplätze entlang der Straßen ausgewiesen. Bei den vorgesehenen Straßenbreiten ist das Bedarfsparken entlang der Straße in lockerer Form (wie in anderen Gewerbegebieten zu beobachten) ohne Gefährdung möglich.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

3.1 Die gesamten Gewerbe- und öffentlichen Verkehrsflächen sind der Gemeinde Eigentum. Die Flächen für das Regenrückhaltebecken einschließlich der Flächen für den Zuweg und die Regenwasserzu- und Ableitungen sind zugunsten der Gemeinde durch notariell beurkundeten Vertrag gesichtert.

Die Gemeindevertretung wird abschnittsweise Erschließungen festlegen und zwar nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs, um die abschnittsweise Bebauung des Gewerbegebietes sicherzustellen.
Besondere Flächen für den Eigenbedarf sind nicht festgelegt; freiwillige Betriebs-Auslagerungen oder Umsiedlungen werden weitmöglichst gefördert.

3.2 Herstellen öffentlicher Straßen und Plätze

Das Gebiet ist weitgehend neu zu erschließen. Straßen und Plätze sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes als öffentliche Anlagen herzustellen.

Widmung:

"Für die ausgewiesenen Straßen/Wege (nachstehend Straßen) wird gemäß § 3 Abs. 3a und Abs. 4b sowie § 6 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt:

a) Es sind öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegenetzes,
b) sie werden in die Gruppe der Gemeindestraßen als "Ortsstraßen" eingestuft,
c) Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Brokstedt."

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird vom Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Störgebiet" zentral mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

4.2 Feuerlöschwasser

Die Löschwasserversorgung wird durch an das Leitungsnetz anzuschließende Hydranten (s. Ziffer 4.1) ausreichend gesichert und durch ein Regenrückhaltebecken ergänzt.

4.3 Abwasserbeseitigung
Schmutzwasser/Regenwasser

Das Schmutzwasser wird der vorhandenen gemeindeeigenen zentralen Kläranlage zugeführt.

Die Oberflächenentwässerung der bebauten Grundstücke und der öffentlichen Flächen wird durch Einleitung in den Vorfluter B 2 des Wasser- und Bodenverbandes Großenaspe/Wiemersdorf über ein Regenrückhaltebecken vorgenommen.

Es liegen vor: a) Wasserbehördliche Erlaubnis nach §§ 2, 3 und 7 WHG i.V. m. § 11 LWG und

b) wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 WHG i.V. m. § 97 LWG - beide vom 18.11.1982 - erteilt vom Kreis Steinburg unter Az.: 6123-2/30-223 und 6121-2/31-138.

4.4 Elt-Versorgung / Gasversorgung (Erdgas)

Die Elt- und Gasversorgung, letzteres soweit wirtschaftlich, erfolgen durch die Schleswag AG., Rendsburg.

4.5 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung wird durch den Kreis Steinburg sichergestellt.

5. Nachweis der öffentlichen Parkplätze

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken nachzuweisen. Für je 3 gemäß Stellplatzerlaß notwendige Stellplätze soll etwa 1 öffentlicher Parkplatz nachgewiesen werden.

Flächenbilanz:

Gewerbegebiet

GFZ 0,4	=	ca.	7.260 m²
GFZ 0,5	=	ca.	12.817 m²
GFZ 0,8	=	ca.	9.175 m²
GFZ 0,8	=	ca.	13.479 m²
GFZ 0,6	=	ca.	14.498 m²
Versorgungsfläche		ca.	2.400 m²
Mischgebiet			
GFZ 0,3		ca.	795 m²
forstwirtschaftl. Fläche		ca.	33.728 m²
landwirtschaftl. Fläche		ca.	19.140 m²
Straßenflächen		ca.	8.652 m²
Gesamtfläche			121.944 m²
		=	12,2 ha

Zur Berechnung realer Bruttogeschoßflächen wird angenommen unter Berücksichtigung der Erläuterungen nach Punkt 2.1 der Begründung:

GE	GFZ 0,4	reale Ausnutzung	60 %
GE	GFZ 0,5	reale Ausnutzung	55 %
GE	GFZ 0,6	reale Ausnutzung	30 %
GE	GFZ 0,8	reale Ausnutzung	30 %

MI wird vernachlässigt, da es sich nur um 1 Wohnhaus handelt und am Rand des Gebietes liegt.

GE 0,4	7260 x 0,4 x 0,6	=	1.742,40 m²
GE 0,5	12817 x 0,5 x 0,55	=	3.524,68 m²
GE 0,6	14498 x 0,6 x 0,3	=	2.609,64 m²
GE 0,8	9175 x 0,8 x 0,3	=	2.202,00 m²
	13479 x 0,8 x 0,3	=	3.234,90 m²
	reale Bruttogeschoßfläche		13.313,62 m²

Annahme: Im Mittel je 120 m² BGF 1 Stellplatz
13.300/120 = 110 notwendige Stellplätze

öffentliche Parkplätze 110/3 = 37 P

In den Wendeplätzen sind 2 x 6 Parkplätze und in den ausgewiesenen Parkstreifen insgesamt 11 Parkplätze untergebracht. Die restlichen sind in freier Standortwahl aufgrund der vorgesehenen Straßenprofile in den Planstraßen vorhanden (vergl. 2.3, letzter Absatz).

6. Erschließungskosten

6.1 Erschließung

Kosten Straßenbau (einschließlich Entwässerung, Beleuchtung und Grunderwerb)		1.130.000,--
davon Erschließungsbeiträge	90 %	1.017.000,--
davon Eigenanteil der Gemeinde	10 %	113.000,--

6.2 Schmutzwasserkanalisation,
geschätzte Kosten
Hierzu werden satzungsgemäß Anschlußbeiträge erhoben. 265.000,--

6.3 Wasserversorgung,
geschätzte Kosten
Hierzu werden satzungsgemäß Anschlußbeiträge erhoben. durch den Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Störgebiet" 65.000,--

GEMEINDE BROKSTEDT KREIS STEINBURG (S)

[redacted]

stellv.- Bürgermeister